

1995,

in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrgeltung über die Fortschritte bei der Untersuchung der Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterzeichnen, auf die in dem genannten Bericht Bezug genommen wird."

mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungs Ausschusses der Präsidentschaft Bosniens und Herzegowinas (Pariser Konferenz), in-lands, Kanadas, Malaysias, Norwegens, der Tschechischen Republik, der Türkei und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

erfolgreichen Fortgang des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina zukommt,

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Dezember 1996

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1035 (1995) (S/1996/101)<sup>67</sup>

Schreiben des Generalsekretärs vom 21. November 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/968)<sup>68</sup>

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Dezember 1996 (S/1996/1012)<sup>38</sup>.

Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat

70,

Kennntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Beauftragten vom 9. Dezember 1996

feststellend daß die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)

<sup>67</sup> und über die

Leitprinzipien des in diesen Schlußfolgerungen erwähnten zweijährigen Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses,

sowie mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (Londoner Konferenz)<sup>68</sup> auf der nach den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz ein Aktionsplan für die ersten zwölf Monate des Plans zur

<sup>67</sup> Ebd., Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996 Dokument S/1996/968, Anlage.

<sup>68</sup> Ebd., Dokument S/1996/1012, Anlage.

2. bekundet seine Unterstützung für die Schlußfolgerungen der Pariser<sup>67</sup> und der Londoner<sup>68</sup> Konferenz;

3. unterstreicht daß die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses in erster Linie Sache der Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst ist, die in den nächsten zwei Jahren zunehmend Verantwortung für die zur Zeit von der internationalen Gemeinschaft wahrgenommen beziehungsweise koordinierten Aufgaben übernehmen sollen, und betont, daß die Behörden in Bosnien und Herzegowina, wenn sie nicht allesamt ihren Verpflichtungen nachkommen und sich aktiv am Wiederaufbau einer Zivilgesellschaft beteiligen, nicht erwarten können, daß die internationale Gemeinschaft und die wichtigsten Geber auch künftig die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Umsetzungs- und Wiederaufbaubemühungen tragen werden;

4. unterstreicht daß, wie von der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas in den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz vereinbart, die Verfügbarkeit internationaler Finanzhilfe daran gebunden ist, in welchem Grad alle

und gleichzeitig sicherzustellen, daß Anhang 7 des Friedensübereinkommens sowie die anderen festgelegten Verfahren voll eingehalten werden;

12. betont wie wichtig es ist, Bedingungen zu schaffen, die den Wiederaufbau und die Entwicklung Bosnien und Herzegowinas begünstigen, ermutigt die Mitgliedstaaten, das Wiederaufbauprogramm in diesem Land zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag, den die Europäische Union, die Weltbank und bilaterale Geber bereits geleistet haben;

13. unterstreicht wie wichtig es ist, die Rüstung in der Region auf dem niedrigstmöglichen Stand zu begrenzen, fordert die bosnischen Parteien, die am 26. Januar 1996 in Wien und am 14. Juni 1996 in Florenz unterzeichneten Vereinbarungen vollinhaltlich und ohne weitere Verzögerungen

24. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 18 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

25. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese Abkommen auch weiterhin einzuhalten;

26. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

\*\*\*

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Behörden in Bosnien und Herzegowina, das Mandat der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, die die Bezeichnung Internationale Polizeieinsatztruppe trägt und Bestandteil der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina ist, zu verlängern,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der Internationalen Polizeieinsatztruppe in Resolution 1035 (1995) übertragene Mandat beruht;

mit dem Ausdruck seines Dankes das Personal der Mission für den Beitrag, den es zur Durchführung des Friedensübereinkommens geleistet hat,

III

27. beschließt das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, das die Internationale Polizeieinsatztruppe mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Dezember 1997 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die Einsatztruppe auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz genannten Aufgaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;

28. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Tätigkeit der Internationalen Polizeieinsatztruppe sowie über die Fortschritte unterrichtet zu halten, die sie bei der Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden erzielt hat, und ihm alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der gesamten Mission Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang außerdem, dem Rat bis zum 16. Juni 1997 über die Einsatztruppe Bericht zu erstatten, insbesondere über ihre Arbeit zur Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden, zur Koordinierung der Hilfe auf dem Gebiet der Ausbildung und zur Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen, zur Beratung der Polizeibehörden hinsichtlich der Leitlinien betref-